

Aktie N^o Dividenden-Schein N^o , Jahr 18

1. Bei der Einlösung des Scheines, resp. innerhalb vier Wochen nach dessen Ausgabe, ist der Inhaber verpflichtet, nicht übergeben zu werden, und die Rückgabe des Scheines an die Direktion zu bewerkstelligen. In dem Verfallens- und Rückgabe-Fristen.

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18 auf die Aktie N^o fallen und deren Betrag nebst der Verzinszeit von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Cassel den ^{ten} 184

Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft.

(Stempel)

(Unterschrift eines Mitgliedes)

Gingetragen im Register Nr.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der im §. 31, b 1 des mit höchster Ratifikation versehenen Neben-Regesses über Sicherstellung der Landesgrenzen mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen vom 15. November 1842 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 Nr. 13) enthaltene Tarif-Satz von 24 Kreuzer für $\frac{1}{100}$ Quadruthen des Kartenspiegels in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Staatsregierung auf 24 Kreuzer für $\frac{1}{100}$ Quadruthen des Kartenspiegels (1 Quadratsfuß) herabgesetzt worden ist.

Weimar am 14. Oktober 1848.

**Großherzoglich Sächsisch-Immediat-Kommission
zur Ausgleichung mit Sachsen-Meiningen.**

Friedrich Schmidt.